

f) Arbeitsmethoden der Zweigstelle, die verallgemeinert werden können.

### 3. Schlussfolgerungen aus der Revision

Nach der Revision wird ein Gespräch zwischen Revisionsgruppe und Mitglied geführt, dem hohe Bedeutung zukommt. Es werden die Ergebnisse der Revision besprochen und Empfehlungen für die künftige Arbeit gegeben. Erforderlichenfalls sollten auch persönliche Angelegenheiten erörtert werden. Gegenstand des Gesprächs sind auch die Leitungstätigkeit des Vorstands und die Auffassung des Mitglieds zur inhaltlichen Ausgestaltung der Mitgliederversammlungen.

Zur Auswertung der Revision des technischen Bereichs der Zweigstelle wird die Anwaltssekretärin hinzugezogen. Mit ihr werden Probleme der Zusammenarbeit, der Arbeits- und Lebensbedingungen, der Rationalisierung und ihrer eigenen Weiterbildung besprochen.

Über jede Revision wird ein schriftlicher Bericht verfaßt, der drei Wochen später der Zweigstelle vorliegt. Er enthält Auflagen, wenn Mängel festgestellt worden sind, die einer Korrektur bedürfen. Über die Erfüllung der Auflagen ist dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu berichten.

Sind in der Revision besondere Probleme aufgetreten, werden der Vorsitzende sofort und der Vorstand des Kollegiums in der nächsten Vorstandssitzung informiert.

Alle Revisionen werden durch das verantwortliche Vorstandsmitglied halbjährlich vor dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ausgewertet. Dabei hat die Auswertung im Vorstand das Ziel, aus den Erkenntnissen der Zweigstellenrevisionen Schlussfolgerungen für das gesamte Kollegium zu ziehen und — falls erforderlich — das betreffende Mitglied entsprechend zu fördern. In der Mitgliederversammlung wird ein Überblick über das Gesamtergebnis der Revisionen gegeben. Dabei ist selbstverständlich die Pflicht zur anwaltlichen Verschwiegenheit zu beachten. Schwerpunkte sind bei dieser Auswertung

- Verallgemeinerung positiver Arbeitsmethoden,
- Hinweise auf rechtliche Probleme von allgemeinem Interesse,
- Mängel in der Anwaltstätigkeit oder im technischen Bereich, die einer kritischen Auseinandersetzung bedürfen, um Wiederholungen zu vermeiden,
- gebührenrechtliche Probleme.

*Rechtsanwalt DIETRICH SCHUMANN, Parchim  
Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte  
im Bezirk Schwerin*

## Kausalkette und Abbruch des Kausalverlaufs

In NJ 1982, Heft 6, S. 254 f. erörtern J. Lekschas/R. Becker t/R. Schröder die Problematik der Kausalkette und des Abbruchs des Kausalverlaufs. Sie beziehen sich dabei auf eine Entscheidung des Obersten Gerichts vom 31. Juli 1975 - 5 Zst 5/75 - (OGSt Bd. 16, S. 121; NJ 1975, Heft 19, S. 581).

In diesem Verfahren hatte der Angeklagte dem Geschädigten auf der Treppe mit der Hand die Füße weggezogen, so daß dieser die Treppe hinabstürzte. Der Geschädigte zog sich Rippenbrüche und eine Brustkorbprellung zu, die seine Einlieferung in ein Krankenhaus erforderlich machten. Dort auftretende Komplikationen führten zu seinem Tod.

Das Oberste Gericht hat wegen fehlerhafter Beurteilung der Handlung des Angeklagten als vorsätzliche Körperverletzung nach § 115 Abs. 1 StGB und Nichtanwendung des § 117 StGB (Körperverletzung mit Todesfolge) das Urteil des Kreisgerichts kassiert, wobei es von einem Zusammenhang zwischen der Handlung des Angeklagten und dem Tod des Geschädigten in Form der Kausalkette ausging. Die Ursache-Wirkung-Kette wurde vom ersten Kettenglied (Wegziehen der Füße) bis zum letzten Ereignis (dem eingetretenen Tod) als lückenlose, zeitlich nacheinanderfolgende Verbindung angesehen. Soweit eventuelle Pflichtverletzungen des behandelnden Arztes hinzukamen, vertrat der Senat die Auffassung, daß das Ursache-Wirkung-Verhältnis zwischen der Handlung des Angeklagten und dem Tod des Geschädigten dadurch nicht aufgehoben worden sei. Allenfalls seien die Pflichtverletzungen des Arztes zu der vom Angeklagten gesetzten Ursache hinzugetreten — als Mitursache oder u. U. auch nur als Bedingung. Die vom Angeklagten gesetzte Ursache sei aber dadurch weder beseitigt noch abgelöst worden.

Dieser Rechtssatz läßt in seiner Absolutheit eine falsche Ausdeutung zu, und zwar in solchen Fällen, in denen ein Täter Bedingungen gesetzt hat, die zwar objektiv zu dem von ihm gewollten, strafrechtlich relevanten Ergebnis führen können, aber durch den Abbruch des Kausalverlaufs beseitigt werden.

Das Oberste Gericht hat zu dieser Problematik in seiner Entscheidung vom 27. Januar 1983 — 5 OSK 9/82 — Stellung genommen, der folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Der Angeklagte hatte während einer tätlichen Auseinandersetzung den Geschädigten im Brust-Bauch-Bereich getroffen, so daß dieser hinfiel und bewußtlos wurde. Unmittelbar danach brachte ihn eine Zeugin von der Rückenlage in eine stabile Seitenlage, damit der Luftweg freigehalten wurde. Der Fahrer eines vorbeikommenden Krankenfahrzeugs legte den Geschädigten jedoch wieder in Rückenlage auf eine Trage. Die danach eintreffende Ärztin wies an, ihn zum Krankenhaus zu transportieren. Bei der Umlagerung im Krankenhaus verstarb der Geschädigte, da er im bewußtlosen Zustand Speisebrei eingeatmet hatte.

Nach dem gerichtsmedizinischen Gutachten war der für den Eintritt des Todes ausschlaggebende Umstand nicht die Bewußtlosigkeit, sondern die zeitweilige Rückenlage des Geschädigten.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen Körperverletzung mit Todesfolge (§ 117 StGB). Es ging davon aus, daß der unmittelbare, wesentliche Zusammenhang zwischen der Körperverletzung und dem Tod des Geschädigten durch die hinzukommenden Pflichtverletzungen Dritter nicht abgebrochen sei.

Das Oberste Gericht hat das Urteil des Kreisgerichts wegen fehlerhafter Anwendung des § 117 StGB kassiert und den Angeklagten wegen Körperverletzung (§ 115 StGB) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

In seiner Entscheidung stellt das Oberste Gericht fest, daß ein in Gang gesetzter Kausalverlauf, bei dem die Pflichtverletzungen geeignet waren, die tatbestandsmäßigen Folgen zu verursachen, dann abgebrochen werden kann, wenn andere Ereignisse dazwischen treten, die ihrerseits ein kausales Geschehen in Gang bringen und selbständig zu Folgen führen. Diese Ereignisse können sowohl natürliche Prozesse als auch das Handeln einer anderen Person sein. Unerheblich ist dabei, ob diese schuldhaft oder schuldlos gehandelt hat.

Das entscheidende Merkmal für den Abbruch eines strafrechtlich relevanten Kausalverlaufs sieht das Oberste Gericht darin, „daß die tatbestandsmäßigen Folgen unabhängig von der Pflichtverletzung jener Person, die den Prozeß auslöste, durch das Handeln des anderen oder den natürlichen Vorgang (z. B. ein bestimmtes Naturereignis) herbeigeführt oder daß dadurch völlig andere als die durch die ursprüngliche Pflichtverletzung drohenden Folgen hervorgerufen wurden“.

Bezogen auf die in der Sache getroffenen Feststellungen führte die vom Angeklagten verursachte Bewußtlosigkeit des Geschädigten zu keinem weiteren Gesundheitsschaden. Der Angeklagte hatte zwar die Ursache dafür gesetzt, daß es zur Aspiration kommen konnte, das aber verhinderte die Zeugin, indem sie den Geschädigten in die stabile Seitenlage brachte. In die für die tödliche Mageninhaltaspiration ursächliche Rückenlage kam der Geschädigte erst durch das eigenverantwortliche, selbständige und von der vorangegangenen Tat des Angeklagten unabhängige Handeln des Krankenwagenfahrers, wobei unbeachtlich ist, ob dieser schuldhaft oder schuldlos handelte. Der vom Angeklagten ausgelöste Kausalverlauf war jedoch vorher abgebrochen, da die Zeugin den Geschädigten in die stabile Seitenlage gebracht hatte.

Es läßt sich also nur anhand der Umstände des Einzelfalls genau feststellen, ob Zusammenhänge in Form einer Kausalkette bestehen bzw. ob diese Kette abgebrochen ist.

J. Lekschas/R. Becker t/R. Schröder (a. a. O., S. 255) ist allerdings darin zustimmen, daß der Kausalverlauf nicht abbricht, wenn der vorher Handelnde rechtlich verpflichtet war, das nachfolgende schadenverursachende Handeln auszuschießen, und wenn er durch die Verletzung dieser Verantwortung eine Teilursache für das nachfolgende Handeln und damit auch für die eingetretenen Folgen gesetzt hat (vgl. OG, Urteil vom 24. Februar 1967 — 3 Zst V 2/67 — OGSt Bd. 9 S. 90; NJ 1967, Heft 9, S. 288).

Das Oberste Gericht hat deshalb den wegen seiner Absolutheit der hier dargelegten Rechtsauffassung entgegenstehenden Rechtsstandpunkt in der eingangs genannten Entscheidung vom 31. Juli 1975 aufgegeben.

*Oberrichter Dr. GERHARD KÖRNER,  
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts*